

# Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen der Ortsgemeinde Vättis

Der Ortsverwaltungsrat Vättis erlässt in Anwendung von Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> als Reglement:

Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen a) Grundsatz

## **Art. 1**

Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.

b) Einlage in die Reserve

## **Art. 2**

Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen wird jährlich 0.6 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt.

c) Bestand der Reserve

## **Art. 3**

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen.

Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.

d) Entnahme aus der Reserve

## **Art. 4**

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen a) Grundsatz

## **Art. 5**

Eine Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen wird nicht geführt.

Vollzugsbeginn

## **Art. 10**

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

Vom Ortsverwaltungsrat Vättis erlassen am: 7. November 2018

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Erwin Gort

Anna-Marie Kappeler

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. September 2019 bis 30. September 2019

---

<sup>1</sup> sGS 151.2.